

Zeitschrift:	Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band:	37 (1980)
Heft:	10
Artikel:	Planung als Instrument des Volkes
Autor:	Remund, Hansueli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-781942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Planung als Instrument des Volkes

Nach Inkrafttreten des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) sind die Kantone verpflichtet, ihre Gesetze den neuen Anforderungen anzupassen. Diese Anpassung scheint mir einige Gedanken wert zu sein, die über das nötige rechtliche Mass hinausgehen. Die Anpassung fällt in eine

plan
Editorial

Zeit eines vermehrten Einbezuges der Bevölkerung in den Planungsprozess, der im RPG auch ausdrücklich vorgesehen ist. Referendum und Initiative als bekannte Instrumente der Volksrechte werden bei Planungsfragen vermehrte Bedeutung erhalten. Dies scheint mir auch richtig so. Wir müssen uns aber gleichzeitig fragen, ob nebst den rein juristischen Mitteln zur Wahrung der Volksrechte nicht auch noch andere Faktoren die Mitsprache des Volkes beeinflussen. Ein Gesetz kann nicht nur direkt, sondern auch indirekt durch seinen Aufbau, seine Sprache, seine Verständlichkeit oder Kompliziertheit erreichen, dass der Bürger sich von dieser Sammlung aus Fachausdrücken und komplizierten Denkschemas zurückzieht; er ist überfordert und muss – ob er will oder nicht – die Planung als kom-

pliziertes Machwerk weniger Spezialisten anderen überlassen. Der Hinweis auf die Rechte des Bürgers, wie Initiative oder Referendum, wirken unter diesen Umständen geradezu zynisch. Die Tendenz zu komplizierten spezialisierten Gesetzeswerken war in vergangenen Jahren in vielen Kantonen spürbar. Das neue Eidgenössische Raumplanungsgesetz macht hier eine wohltuende Kehrtwendung, die auch in dieser Hinsicht in den einzelnen Kantonen bei der Revision ihrer Gesetze als Vorbild betrachtet werden darf.

Eine weitere Tendenz bei kantonalen Planungsgesetzen scheint sich ebenfalls zu korrigieren; nämlich die Verwechslung von nötiger Koordination und übertriebener Gleichmacherei. Nirgends ist das Prinzip der Delegation so wichtig wie bei der Planung. Planung bleibt ein nutzloses unbeachtetes Müsselfen, wenn Betroffene und Interessierte von den Planungsresultaten nicht überzeugt sind. Nirgends spielen nichtmessbare Werte, idealistische Ziele, begeisterungsfähige Modelle eine so wichtige Rolle wie in der Planung. Geschosszahlen, Ausnützungsziffern usw. sind tote Elemente einer Gestaltungsaufgabe, die weit mehr will und kann, wenn sie von der Bevölkerung getragen wird. Dies muss auch künftig der eigentliche Sinn der Planung bleiben und muss von den Gesetzesmachern als oberstes Ziel erkannt und sichergestellt werden.

Was wären die Forderungen an ein modernes Gesetz?

• Ein Planungs- und Baugesetz muss übersichtlich sein, einfach

zu verstehen und für jeden lesbar. Komplizierte Fachausdrücke und Modelle sind zu vermeiden.

- Ein Gesetz soll sich auf die nötigen und sinnvollen Koordinationsaufgaben beschränken und all das, aber nur gerade das regeln, was nicht auf tieferer Stufe ebensogut geregelt werden kann.
- Das Gesetz soll die Gemeinden zu eigener Initiative anregen; es soll nicht abschliessend sein, sondern den Gemeinden Spielraum für eigene Bedürfnisse, eigene Ideen, eigene Initiativen geben. Es ist nicht wichtig, dass jede Gemeinde gleiche Farben und gleiche Instrumente wählt; es zählen nur die mit Überzeugung erarbeiteten Planungswerke, die den spezifischen, unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinde entsprechen.
- Das Gesetz darf keine überflüssigen theoretischen Planungsarbeiten verlangen, sondern Resultate fordern, die den tatsächlichen Problemen entsprechen. Eine problembezogene Planung, für deren Erarbeitung die Bürger nicht nur Verständnis haben, sondern die sie zur Erreichung und Sicherung ihrer eigenen Vorstellungen und zur Lösung ihrer Probleme benötigen, ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchsetzung.
- Die Aufgabe der Kantone ist nicht die einer Kontrollinstanz, die zu überwachen hat, was sie zu erreichen gedenkt, aber was andere Instanzen zu bearbeiten

haben, sondern diejenige eines Koordinators und Beraters, der seine eigenen Aufgaben löst und den Gemeinden den nötigen Spielraum für ihre Bedürfnisse offenlässt.

Seit ich als Planer in den Gemeinden tätig bin, zeigt sich immer wieder, dass Befehle nicht taugen, wo die Überzeugung nicht ausreicht. Solange wir aktive und von einzelnen Massnahmen überzeugte Gemeinden haben, kann die Raumplanung ihre Ziele nicht nur anstreben, sondern auch verwirklichen. Wenn die Gemeinde aber das Gefühl bekommt, der Kanton nehme ihr Denken und Handeln ab, presse sie in ein unverständliches Schema, wird Handeln und Initiative abgetötet. Das aber wäre das Ende der Raumplanung. Wir brauchen Gesetze, die klare Kompetenzen ausscheiden und die Kompetenzen der Gemeinden nicht nur achten, sondern die in Aufbau, Verständlichkeit und Sprache alles tun, dass diese Zielsetzung auch zum Tragen kommt.

Hansueli Remund